

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 8/2024 vom 19.12.2024

Inhalt:

Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer
Tourismusabgabe

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 19.12.2024 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 18/2024 des Amtes Oldenburg-Land: Bekanntmachung über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Bekanntmachung Nr. 7/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großenbrode (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Bekanntmachung Nr. 6/2024 der Gemeinde Wangels: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wangels (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 7/2024 der Gemeinde Wangels: Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Wangels: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Wangels: 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung Nr. 10/2024 der Gemeinde Wangels: Haushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung Nr. 11/2024 der Gemeinde Wangels: 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Amt Oldenburg-Land bzw. Gemeinde Großenbrode und Gemeinde Wangels durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 17.12.2024

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

S a t z u n g

der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 ,2 sowie 10 Absatz 7 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Großenbrode neu gefasst:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Großenbrode ist als Ostseeheilbad anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Großenbrode erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad im Erhebungsgebiet gemäß § 10 Absatz 7 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (3) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Die Gemeinde Großenbrode trägt 30 % der Aufwendungen.

§ 2

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet. Unmittelbare Vorteile haben selbstständig tätige natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind.
- (3) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbstständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

- (4) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 3 **Bemessung der Abgabe**

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile gemäß Anlage bemessen. Es wird ein Realgrößenmaßstab zugrunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dgl.)
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze
 4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge
 5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen
 6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze
 7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten, zum Beispiel Bahnen, Plätze u. dgl.
 8. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume
 9. Fläche in m² der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen
 10. Fläche in m² für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden, z.B. Winterlager für Boote
 11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte nach Absatz 3

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

- (3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 11 gelten:

- a) Die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Unternehmer/innen, Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen, ausgenommen sind Auszubildende.
 - b) Teilzeitkräfte, die einzeln bis zur Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als ½ Arbeitskräfte zu zählen. Dies gilt nicht für die Betriebsinhaber/innen selber und freiberuflich Tätige.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes ermittelt. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01.07. des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01.07. des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgeblich.

§ 4

Höhe der Abgabe

- (1) Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem die zu deckenden Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.
- (2) Die Tourismusabgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (3) Die Abgabenhöhe für die/den Abgabepflichtige/n ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zur Satzung.

§ 5

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Entstehung der Abgabeschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird (Rechnungsjahr).
- (3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Amtsverwaltung. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 6

Vorausleistungen

- (1) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraums Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Die für das Rechnungsjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet.
- (2) Die Vorauszahlungen werden bemessen nach den zuletzt gemäß § 7 erklärten oder geschätzten Angaben des/der Abgabepflichtigen und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids.

§ 7

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres – oder nach Aufforderung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung/Bereich Steuern/Abgaben – Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, ist die

Gemeinde/Amtsverwaltung/Bereich Steuern/Abgaben berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Absatz 1, §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung zulässig, neben den satzungsgemäß erhobenen Daten nach § 7, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - der Einwohnermelderegister;
 - der Erhebung der Grundsteuer;
 - der Erhebung der Zweitwohnungssteuer;
 - der Erhebung der Gewerbesteuer
 - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung
 - der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - der Bauakten
 - der Ordnungsbehörden
 - der Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
 - der Mitteilungen von Vermieter/innen, Mieter/innen, Vermittler/innen und Makler/innen
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 08.12.2021 mit dem ergänzenden 1. Nachtrag vom 27.12.2022 außer Kraft.

Oldenburg i.H., den 12.12.2024

L.S.

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister
gez.: Knöfler

Anlage zur Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe 2025

Nr.	Abgabepflichtige Alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen, die Folgendes betreiben, aufstellen, vermieten (bzw. gegen sonstigen Entgeltausgleich überlassen) oder anbieten	Bemessung der Abgabe	Höhe der Abgabe 2025
		Bemessungseinheiten	
1	Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten, auch Hotels, Pensionen, etc	Nach Anzahl der vorhandenen Betten	17,40 €
2	Kur- und Erholungsheime, - sanatorien, -zentren	Nach Anzahl der vorhandenen Betten	17,40 €
3	Inhaber von Winterlagern für Boote	Nach der zur Verfügung stehenden Fläche je m²	1,08 €
4	Campingwagen	Nach der zur Verfügung stehenden Fläche je m²	0,53 €
5	Campingplätze	Nach der zur Verfügung stehenden Fläche zum Aufstellen von Zelten, von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und sonstiger Campingausrüstung je Stellplatz	28,08 €
6	Wohnmobilplätze	Nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze je Stellplatz	40,11 €
7	Hotels mit Restaurantbetrieb	Nach Anzahl der vorhandenen Betten	17,40 €
		Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze je Sitzplatz	5,88 €
8	Schank-, Gast-, und Speisewirtschaften, Eisdielen, Cafes, Milchbars und Imbißstuben	Nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze je Sitzplatz	5,88 €
9	Lebensmittelgeschäfte	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche je m²	2,14 €
10	Alle anderen offenen Ladengeschäfte und sonstigen zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen, auch Kioske	Nach der Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche je m²	2,96 €
11	Apotheken	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	205,86 €
		für jd.weitere besch. Person	102,94 €

12	Mobile Verkaufs- und Imbißwagen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	165,75 € 82,88 €
13	Großhandelsbetriebe, Auslieferungslager, -sowie nicht besonders aufgeführt - Handelsvertreter u. Handelsgeschäfte, die keine Laden- und Ausstellungsfläche unterhalten, sowie Betriebe der Produktion u. des Vertriebes von Artikeln für den Tourismus	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	165,75 € 82,88 €
14	Tankstellen	Nach Anzahl der Zapfstellen je Zapfsäule	165,75 €
15	Spielautomaten	Nach Anzahl der Automaten je Automat	109,60 €
16	Warenautomaten	Nach Anzahl der Automaten je Automat	54,82 €
17	Münzfernrohren	Nach Anzahl der Münzfernrohre je Münzfernrohr	54,82 €
18	Versicherungsververtretungen und - agenturen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	109 € 41,46 €
19	Makler, Vermittlungsvertretungen und - agenturen, auch Selbstständige, von Immobilien einschl. Versicherungen und Finanzierungen, sowie von Zimmern, Appartments, Ferienwohnungen, usw., Hausverwalter nach dem WEG	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	205,86 € 102,94 €
20	Hausbetreuerservice / Hausmeisterservice, auch selbstständige Hausmeister	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	139,00 € 69,52 €
21	Kleinstbetriebe z.B. Dekorateur, Grafiker, Fahrschulen, Hundesalons, freischaffende Künstler/-innen und sonstige Dienstleistungen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	109,60 € 54,82 €
22	Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln und Waschsalo	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	139,00 € 69,51 €

23	Friseurbetriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	165,75 € 82,88 €
25	Handwerksbetriebe, soweit nicht besonders aufgeführt	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	165,75 € 82,88 €
25	Baugeschäfte, Schlossereien und ähnliche Betriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	165,75 € 82,88 €
26	Segelmachereien, Yachtservice, KFZ-Reperaturen und ähnliche Betriebe	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung für jd.weitere besch. Person	205,86 € 102,94 €
27	Taxi- und Mietwagenunternehmen	Nach Anzahl der zugelassenen Taxen und Mietwagen	165,75 €
28	Solarien	Nach Anzahl der Sonnenbänke, bzw. Sonnenduschen ohne Personal	82,88 €
29	Geld- und Kreditinstitute	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	294,09 €
		für jd.weitere besch. Person	147,04 €
		Nach Anzahl der vorhandenen Automaten	427,75 €
30	Verkehrsbetriebe, Bus- und Schiff-/ Angelfahrten	Nach Anzahl der in den Verkehrsmitteln vorhandenen Fahrgastplätzen	5,88 €
31	Inhaber von Hafenbetrieben	Nach Anzahl der Liegeplätze	40,11 €
32	Verleih von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und sonstige Sportgeräte. Zb. E-Scooter, Surfbretter, u.ä.	Nach Anzahl der vorhandenen Fahr- und Sportgeräte	10,97 €
33	Verleih von Segel- oder Motorbooten	Nach Anzahl der vorhandenen Boote	139,00 €
34	Segel-, Yacht- und Tauchschulen, Wasserski und Surfen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Lehrer/-in	205,86 €
		für jd.weitere besch. Person	102,94 €

35	Verleih von Mini-Cars und Spielgeräten jeder Art	Nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge bzw. Geräte	10,97 €
36	Strandkorbvermietungen	Nach Anzahl der vorhandenen Körbe	2,14 €
37	Tennisplätze, Kegel- und Bowlingbahnen und Schießstände	Nach Anzahl der Plätze, Bahnen und Stände	82,88 €
38	Sportzentren	Nach Anzahl der Zentren	695,09 €
39	Minigolfplätze	Nach Anzahl der Plätze	294,09 €
40	Kur- und Badearztpraxen, Facharztpraxen für Psychologie	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: je Arzt/ Ärztin	205,86 €
		für jd.weitere besch. Person	102,94 €
41	Zahnarztpraxen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: je Arzt/ Ärztin	205,86 €
		für jd.weitere besch. Person	102,94 €
42	Masseure, Krankengymnasten	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	165,75 €
		für jd.weitere besch. Person	82,88 €
43	Kosmetik-, Hand- u. Fußpflegestudios, Naturheilkundepraxen	Nach Anzahl der beschäftigten Personen: Geschäftsinhaber/-in, Geschäftsführung	65,10 €
		für jd.weitere besch. Person	32,55 €
44	Saunabetriebe	Nach Anzahl der Saunen	165,75 €